

Sonderrundschreiben

HVM-News

**Wichtige Informationen
zur Honorarverteilung zum 01.01.2025**

Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes der KV Saarland zum 01.01.2025

Die Vertreterversammlung der KV Saarland hat im Rahmen ihrer Sitzung am 05.02.2025 mit anschließender schriftlicher Beschlussfassung Änderungen im Rahmen der Laborreform sowie redaktionelle Anpassungen und Streichungen im Honorarverteilungsmaßstab (HVM) zum 01.01.2025 beschlossen. Die Krankenkassen haben zwischenzeitlich das Benehmen für die beschlossenen Änderungen hergestellt.

Zusammengefasst handelt es sich um folgende Änderungen:

- ▶ Anpassung der Transportkosten und Umsetzung neuer KBV-Vorgaben im Rahmen der Laborreform
- ▶ Anpassung der Mindestquote der Laborpauschalen
- ▶ Redaktionelle Anpassungen

Wir möchten Ihnen die beschlossenen Änderungen im Detail vorstellen:

- ▶ **Anpassung der Transportkosten und Umsetzung neuer KBV-Vorgaben im Rahmen der Laborreform**

Bei der Bildung von Grundbeträgen wird gemäß § 6 des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) innerhalb des Grundbetrages „Labor“ ein zusätzlicher Topf gebildet, um die Vergütung der neuen Kostenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 40089 bis 40095 sicherzustellen. Das Vergütungsvolumen wird auf Basis der Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Abs. 4 SGB V (Anlage Teil B) gebildet. Reicht das nach Satz 2 zur Verfügung stehende Finanzvolumen nicht aus, werden die Leistungen entsprechend quotiert vergütet. Liegt die vorläufige Quote unter der im jeweiligen Quartal gültigen Mindestquote der KBV-Vorgaben gem. Teil A Nr. 7 Satz 1 für den Grundbetrag „Labor“ (aktuell 85%), wird diese als Mindestquote festgesetzt.

- ▶ **Anpassung der Mindestquote der Laborpauschalen gemäß KBV-Vorgaben**

Mit dem Wegfall der Ausgleichsregelung ab dem Quartal 3/2024 entfällt auch die Grundlage zur Berechnung der Mindestquoten für Konsiliar- und Grundpauschalen (Laborpauschalen). Das Vergütungsvolumen für Laborpauschalen wird auf Basis des Vorjahresquartals bestimmt. Das Vergütungsvolumen wird in Verbindung mit den Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 87b Abs. 4 SGB V (Teile A und B) entsprechend angepasst. Wird das Vergütungsvolumen überschritten, erfolgt eine Quotierung der aus diesem Vergütungsvolumen zu vergütenden

Laborpauschalen. Liegt die vorläufige Quote unter der im jeweiligen Quartal gültigen Mindestquote der KBV-Vorgaben gem. Teil A Nr. 7 Satz 1 für den Grundbetrag „Labor“ (aktuell 85%), wird diese als Mindestquote festgesetzt.

► Redaktionelle Anpassungen

Hinsichtlich der oben genannten Änderungen werden im HVM einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Der HVM verweist künftig in § 6 (Grundbetrag Labor), § 8 (Vorwegentnahmen Hausärzte) sowie in § 9a (Vorwegentnahmen Fachärzte) auf die Quote im Fremkassenzahlungsausgleich (FKZ) der FKZ-Richtlinie.

In den Anlage 1, 4 und 5 zum HVM werden die neuen Kostenpauschalen nach den GOPen 40089 bis 40095 ergänzt.

Die zum **01.01.2025** gültige HVM-Fassung finden Sie wie gewohnt auf unserer Homepage www.kvsaarland.de im Infoportal unter Honorar > Honorarverteilungsmaßstab > HVM 2025.

Bei Fragen zum HVM stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Honorar/Kostenträger gerne zur Verfügung:

☎ **0681-99837-0**

honorar@kvsaarland.de